



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

14. Juni 2018

42. Jahrgang / Nr. 21

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

93. Satzung der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Gutspark - Teil 4“ vom 24. Mai 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

94. Bekanntmachung des **Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)**, Regionaldirektion Otterndorf als Umlegestelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

93.

SATZUNG **der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven,** **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32** **„Am Gutspark - Teil 4“ vom 24. Mai 2018**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen diesen Bebauungsplan Nr. 32 „Am Gutspark - Teil 4“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hechthausen, den 24. Mai 2018

Gemeinde Hechthausen

Tiedemann
Bürgermeister

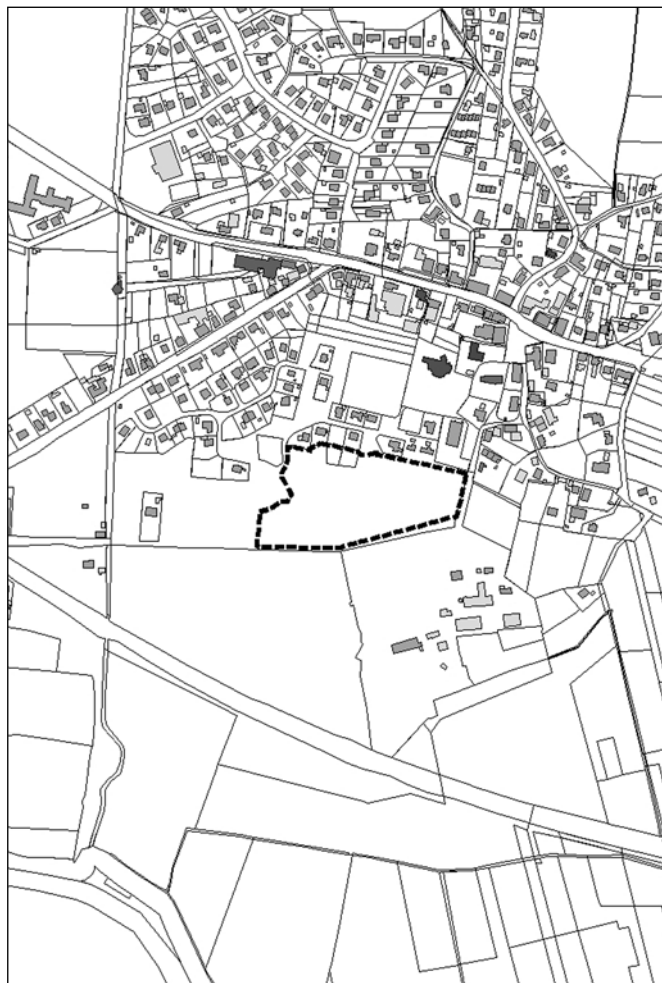
(L.S.)

Struck
Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Hechthausen in der Sitzung am 24. Mai 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 32 „Am Gutspark - Teil 4“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Gutspark - Teil 4“ durch schwarze Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 „Am Gutspark - Teil 4“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hechthausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hechthausen, den 14. Juni 2018

Gemeinde Hechthausen
Der Gemeindedirektor
Struck

Osterholz-Scharmbeck, den 29. Mai 2018

**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Otterndorf
Umlegungsstelle für die
Gemeinde Hagen im Bremischen
Kramer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

94.

BEKANNTMACHUNG
des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf
als Umlegestelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen

Bekanntmachung gemäß § 71 Baugesetzbuch

I. Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

Aufgrund des § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, stellt die Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen fest, dass der für das Umlegungsverfahren U 3701 „Östlich der Wassergarde“, Hagen im Bremischen, am 04. April 2018 aufgestellte Umlegungsplan am 14. Mai 2018 unanfechtbar geworden ist.

II. Inkrafttreten

Gemäß § 71 BauGB tritt der Umlegungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

III. Einsichtnahme

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf, Dezernat 4, Katasteramt Wesermünde, Zimmer 106, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven oder im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle für die Gemeinde Hagen im Bremischen, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Otterndorf, Dezernat 4, Katasteramt Wesermünde, Zimmer 106, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven, einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen eingelegt wird.

Nach § 212 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat der Widerspruch gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans keine aufschiebende Wirkung.

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven